

Stadt Aurich

45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	<p>Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich</p> <p>21.09.2018</p> <p>§ 4a Abs. 3 BauGB</p>	<p>- Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB -Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Begründung (Seite 10) wird aus der Begründung zum LROP aus dem Jahr 2008 zitiert. Hier soll eine Bezugnahme ausschließlich auf das nun gültige LROP 2017 erfolgen. Hier soll auf die Begründung zur Ziffer 03 Satz des Kap. 3.2.2 des LROP Bezug genommen werden. • Die Planunterlagen bezeichnen bei Teilbereich 1 - Meerhuser Moor - unter Punkt 4.2.2 die Dietrichsfelder Straße als K 130. Richtig wäre jedoch K 121. Ich bitte daher um Korrektur der Unterlagen. • Der Teilbereich 1 in Dietrichsfeld grenzt an die Gew. II. O. Nr. 112/62, Zugschloot Dietrichsfeld und 112/30 Meerhuser Graben „Y“. Die Unterhaltungspflicht dieser Gräben obliegt dem Entwässerungsverband Aurich. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten. Der Entwässerungsverband Aurich ist im Verfahren zu beteiligen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen: Auf S. 9 und 10 der Begründung wird hinsichtlich des Waldabstandes bzw. der Bedeutung der Waldränder aus der Begründung des LROP 2008 zitiert. Da die darauf aufbauenden, in Kap. 3.2.1 Ziffer 03 Sätze 1 und 2 des LROP formulierten Grundsätze der Raumordnung im Zuge der LROP-Änderung und –Neubekanntmachung 2017 nicht verändert wurden, finden sich hierzu keine näheren Erläuterungen in der Begründung zum LROP 2017. Deshalb muss auf die Erläuterungen im LROP 2008 Bezug genommen werden. Es wird jedoch ergänzend in den Begründungstext ein entsprechender Hinweis aufgenommen, weshalb auf die Begründung zum LROP 2008 Bezug genommen wird.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen, der Begründungstext wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Die Hinweise entsprechen den Ausführungen in Kap. 4.2.7 der Begründung. Der Entwässerungsverband Aurich wurde im Verfahren beteiligt. Von dort wurde darauf hingewiesen, dass den Grundstücksanliegern bzw. Grundeigentümern die Bestimmungen und Beschränkungen der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich vom 18.09.1995 und ff. Änderungen obliegen würden. Sofern dieses Berücksichtigung finde, bestünden gegen die Planung keine Einwände und Bedenken. Ein Hinweis auf die Satzung des EVA wurde zum Entwurfsstand in die Planbegründung aufgenommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Die Fläche liegt im Wasservorranggebiet Harlingerland.</p> <p>Der OOWV und der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN sind ebenfalls im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Der Teilbereich 2 in Pfalzdorf tangiert das Gew. II. O. Nr. 89/72 Pfalzdorfer Schloot.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht für dieses Gewässer obliegt der Sielacht Wittmund. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten.</p> <p>Die Fläche liegt in der Schutzzone III B des Wasserwerkes Aurich - Egels. Auch für diesen Bereich ist eine Stellungnahme des OOWV und des gewässerkundlichen Landesdienstes erforderlich.</p>	<p>Die Eingabe ist der Stadt Aurich nicht nachvollziehbar. Weder im LROP 2017 noch im Entwurf 2018 des RROP Aurich ist ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgewiesen, welches den Teilbereich 1 ganz oder teilweise überlagern würde. Auch dem Kartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind keine Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete in diesem Bereich zu entnehmen (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=TopographieGrau&X=5934360.00&Y=403740.00&zoom=7; zuletzt recherchiert am 02.10.2018). Das Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland liegt östlich des Teilbereichs 1 in ca. 350 m Abstand. Diese Abgrenzung ist auch im LROP 2017 als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung aufgegriffen, auch wenn hier maßstabsbedingte Unschärfen bestehen. Auf das Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland ist in Kap. 4.2.7 der Begründung bereits hingewiesen. Zu den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ist in Kap. 4.2.1 der Begründung näher ausgeführt.</p> <p>Anders als bei Teilbereich 1 ist bei Teilbereich 2 eine direkte Flächenüberlagerung mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet/ Vorranggebiet gegeben. Hierzu ist bereits in der Begründung ausgeführt. Ein grundsätzlicher Konflikt mit der Trinkwassergewinnung zeichnet sich nicht ab. Quantitative Aspekte der Grundwasserneubildung werden durch WEA regelmäßig nicht nachteilig betroffen. Qualitative Aspekte können durch konstruktive Maßnahmen und bauzeitliche Schutzmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Erläuternde Hinweise des NLWKN und des OOWV hierzu werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der OOWV und das NLWKN wurden im Verfahren beteiligt und haben Stellungnahmen eingebracht. Bedenken gegen Teilbereich 1 wurden nicht vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis entspricht den Ausführungen in Kap. 4.2.7 der Begründung.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in Kap. 4.2.7 der Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Zu der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserwerkes Aurich-Egels ist in Kap. 4.2.7 der Begründung bereits ausgeführt.</p> <p>Der OOWV und das NLWKN wurden im Verfahren beteiligt und haben Stellungnahmen eingebracht. Grundlegende Bedenken gegen Teilbereich 2 wurden nicht vorgebracht. Es wurden Hinweise u.a. zum qualitativen Grundwasserschutz und zur Gründung der WEA vorgebracht.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Für evtl. erforderliche Zufahrtsverrohrungen oder Parallelverlegungen von Gewässern ist rechtzeitig eine wasserbehördliche Genehmigung zu beantragen. Bei evtl. erforderlichen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen ist eine entsprechende Erlaubnis für das Entnehmen und auch das Einleiten zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich weise darauf hin, dass den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens eine besondere Bedeutung zukommt. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -). <p>Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), • Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, • Böden mit naturgeschichtlicher (Bodendauerbeobachtungsflächen) oder kulturgeschichtlicher Bedeutung (z.B. Plaggenesch), • seltene Böden (Suchräume). <p>Die Böden im Plangebiet sind u. a. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der „guten fachlichen Praxis“ (§ 17 BBodSchG) stellt keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) dar.</p>	<p>Dieser Hinweis ist bereits in Kap. 4.2.7 der Begründung mit aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich hat sich im Rahmen der Umweltprüfung mit den in § 1 BBodSchG formulierten Zielen des Umweltschutzes auseinandergesetzt. Eine vollständige Vermeidung von versiegelungsbedingten Bodenbeeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der Ziele der Planung nicht möglich, so dass nach den Maßgaben der Eingriffsregelung eine Kompensation erforderlich wird. Dies ist auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren und in der Umsetzung zu sichern. Zu Vermeidungsmöglichkeiten und dem Bedarf, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens zu kompensieren, ist bereits in den Planunterlagen ausgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß dem NIBIS-Kartenserver des LBEG sind im Südosten des Teilbereichs 1 Suchräume für schutzwürdige Böden: Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (mächtige Hochmoore) verzeichnet. Sonstige Hinweise auf Extremstandorte, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden liegen für die Teilbereiche 1 und 2 nicht vor.</p> <p>Im Rahmen des nachgelagerten Planungsverfahrens (Bebauungsplan) wird die Stadt Aurich prüfen, ob und inwieweit diese Teilflächen von direkten Flächeninanspruchnahmen durch Fundamente und Erschließungsflächen ausgenommen werden können. Entsprechende Hinweise werden redaktionell in den Umweltbericht mit aufgenommen. Ein Überstreichen der Flächen mit den Rotoren ist aus Sicht der Stadt Aurich mit der naturgeschichtlichen Archivfunktion des Bodens verträglich, so dass ein grundsätzlicher Konflikt mit der SO-Darstellung nicht gegeben ist.</p> <p>Der Hinweis kann seitens der Stadt Aurich nicht nachvollzogen werden. Gemäß dem NIBIS-Kartenserver des LBEG ist die Bodenfruchtbarkeit im Teilbereich 1 als sehr gering, stellenweise als äußerst gering eingestuft. Im Teilbereich 2 ist die Bodenfruchtbarkeit als sehr gering, stellenweise als gering eingestuft (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500; zuletzt recherchiert am 02.10.2018). Eine besondere Wertigkeit der Böden aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist nicht ersichtlich.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren" ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erschienen und als Download im Internet eingestellt: (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).</p> <p>Ferner sind im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Sollten während der Errichtung Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Sofern es im Rahmen der Errichtung zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</p> <p>Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus den verfügbaren Kenntnissen zu den beiden Änderungsbereichen einschließlich der Ergebnisse der Biotoptypen-Erfassungen liegen der Stadt Aurich keine Anhaltspunkte dafür vor, dass zusätzlich zu den vorstehend thematisierten Teilflächen im Bereich Dietrichsfeld – Meerhusener Moor weitere schutzwürdige Böden durch die Planung berührt würden.</p> <p>Dieser Hinweis ist bereits in Kap. 4.2.9 der Begründung und auf der Planzeichnung mit aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird redaktionell in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird bereits in Kap. 2.4.1 des Umweltberichtes als Vermeidungsmaßnahme für den Boden aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p>18.09.2018</p> <p>§ 4a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Mit Schreiben vom 27.07.2018 übermittelten Sie der Bundeswehr die erneute Auslegung des Entwurfes der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ im gesamten Stadtgebiet mit den Teilflächen Dietrichsfeld und Königsmoor zur Bewertung.</p> <p>Ihr Vorhaben wurde erneut geprüft. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Teilfläche 1 Dietrichsfeld</p> <p>Die Teilfläche Dietrichsfeld befindet sich teilweise im Bauschutzbereich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des militärischen Flugplatzes Wittmund. Weiterhin befindet sich das Munitionslager Aurich in der Nähe. Interessengebiete zum Schutz von Funkstellen werden berührt. Aufgrund einer Entfernung der Fläche von 10 bis 15 km zur Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel unterliegen Baumaßnahmen einer maximalen Bauhöhe. Die Fläche befindet sich zudem im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wittmund, es werden Anflugradare beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich dieser Flächen unterliegen daher Einzelbetrachtungen. Es ist daher möglich, dass die Errichtung eingeschränkt durch Auflagen erfolgen könne bzw. auch generell abgelehnt wird. Die Bundeswehr behält sich vor, Einwendungen im späteren Beteiligungsverfahren geltend zu machen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Laufe des Planverfahrens hat sich die Stadt Aurich umfangreich mit den militärischen Belangen wie auch mit den Belangen der Luftfahrt und der Flugsicherungseinrichtungen auseinandergesetzt und dies in der Planbegründung dokumentiert. Sie hat dabei die Belange des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen einschließlich des Bauschutzbereichs (Anflugsektor) und der dortigen Flugsicherungseinrichtungen, die Belange des Luftverteidigungsradarsystems Brockzetel wie auch des Munitionsdepots Aurich - Tannenhausen in die Betrachtung einbezogen. Weiterhin hat sie Kenntnisse aus einem aktuell bei Landkreis Aurich anhängigen Zulassungsverfahren sowie ein signaturtechnisches Gutachten mit ausgewertet. In Zusammenschau der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich, dass die Realisierungsfähigkeit des Teilbereichs 1 grundsätzlich in Frage stehen würde. Dass die abschließende Feststellung der Zulässigkeit von WEA hinsichtlich der Belange der zivilen und der militärischen Luftfahrt regelmäßig erst auf Ebene der Vorhabenzulassung erfolgt, dass diese mit Auflagen verbunden werden kann und dass auch die Ablehnung einzelner, konkret beantragter WEA möglich ist, ist der Stadt bekannt. Hierzu ist in Kap. 4.2.5 der Begründung bereits ausgeführt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Teilfläche 2 Königsmoor</p> <p>Diese Fläche befindet sich ebenfalls im Zuständigkeitsbereich nach § 18 LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund. Weiterhin werden Funkdienststellen der Bundeswehr (FIPI Wittmund, Bundeswehrfeuerwehr) berührt. Die LV-Radaranlage Brockzetel befindet sich in einer Entfernung von 5 bis 10 km. Dadurch sind erheblichen Bauhöhenbeschränkungen möglich, da die WEA in den Erfassungsbereich der Radaranlagen hineinragen. Auch hier behält sich die Bundeswehr vor, wenn nötig Einschränkungen in Form von Auflagen geltend zu machen bzw. sogar Anträge abzulehnen.</p> <p>Die Bundeswehr erhebt gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes erhebliche Bedenken. Gleichwohl steht es Ihnen frei, im Rahmen bundesimmissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren Anträge auf die Errichtung von WEA zu stellen.</p>	<p>Auch zu Teilbereich 2 hat sich die Stadt Aurich detailliert mit den militärischen Belangen, den Belangen der Luftfahrt und der Flugsicherungseinrichtungen auseinandergesetzt, unter Einbeziehung eines vorliegenden Signaturtechnischen Gutachtens.</p> <p>Hinweise auf die Funkdienststellen der Bundeswehr (FIPI Wittmund, Bundeswehrfeuerwehr) werden redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>In Zusammenschau der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich, dass die Realisierungsfähigkeit des Teilbereichs 2 grundsätzlich in Frage stehen würde. Dass die abschließende Feststellung der Zulässigkeit von WEA hinsichtlich der Belange der zivilen und der militärischen Luftfahrt regelmäßig erst auf Ebene der Vorhabenzulassung erfolgt, dass diese mit Auflagen verbunden werden kann und dass auch die Ablehnung einzelner, konkret beantragter WEA möglich ist, ist der Stadt bekannt. Hierzu ist in Kap. 4.2.5 der Begründung bereits ausgeführt.</p> <p>Weder aus den vorstehend näher ausgeführten Bedenken der Bundeswehr noch aus den im Rahmen des Planverfahrens der Stadt Aurich bekannt gewordenen weiteren Informationen und Stellungnahmen ist eine grundsätzliche Nichtumsetzbarkeit der Planung erkennbar. Die Stadt Aurich hält deshalb an den geplanten Darstellungen für die Teilbereiche 1 und 2 fest. Die abschließende Klärung der Zulässigkeit konkreter geplanter WEA bleibt dabei dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, wobei neben den dann feststehenden Standortkoordinaten und Spezifika der WEA (Gesamthöhe, Rotordurchmesser etc.) auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung wie Flugsicherungs-Kennzeichnung und bedarfsgerechte Steuerung in die Betrachtung einzustellen sind.</p>
7	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich</p> <p>03.08.2018</p> <p>§ 4a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Zu dem geplanten o. g. Vorhaben haben wir aus landwirtschaftlicher Sicht mit Datum vom 03.06.2016 unter gleichlautendem Aktenzeichen bereits Stellung genommen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere damaligen Anmerkungen.</p> <p>Nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen im Internet ist die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen. Dort sind dann die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen. Vor diesem Hintergrund können wir aus unserer Sicht zu diesem Thema derzeit keine abschließenden Aussagen treffen. Wir bitten daher um weitere Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 03.06.2016 ist in der Gesamtsynopse wiedergegeben. Die dort dargelegte Abwägung wird beibehalten.</p> <p>Die Stadt wird die Landwirtschaftskammer in den voraussichtlich nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wiederum beteiligen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und mögliche Grundwassergefährdungen treffen zu können, sollte ein hydrogeologisches Gutachten für das Sondergebiet erstellt werden, in dem die zukünftigen Eingriffe in den Untergrund (Aussagen zur Gründung der Windenergieanlagen, Art der Kabeltrassen, Straßen- und Wegebau) und eventuell geplante Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase (inkl. Beweissicherungskonzept) beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Im weiteren Genehmigungsverfahren ist der OOWV grundsätzlich zu beteiligen.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Aurich-Egels vom 06.12.1991, die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-WaG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser verweisen wir ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2006) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013).</p>	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung stehen die Gründung der WEA, die Art der Kabeltrassen sowie Details zum Straßen- und Wegebau regelmäßig nicht fest. Entsprechend ist auch nicht abschließend absehbar, ob Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase erforderlich werden. Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für die vorliegende FNP-Änderung ist somit weder zielführend noch erforderlich. Die entsprechenden Fragestellungen können auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder Zulassungsverfahren) einer Detailregelung zugeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nicht durch die Stadt Aurich geführt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Umsetzungsebene. Sie werden redaktionell in der Planbegründung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden redaktionell in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p>
10	NLWKN Betriebsstelle Aurich Oldersumer Str. 48 26603 Aurich 03.09.2018 § 4a Abs. 3 BauGB	<p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <p>- Als „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ sind die im Planungsraum festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Dieses gilt auch für die Anlagen selbst (ober- und unterirdisch), als auch für die Nebenanlagen, wie z.B. die Straßen, Wege, Gräben und Vorfluter.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird – mit Bezug auf Teilbereich 2 – in die Planunterlagen mit aufgenommen. Wie bereits dargelegt, sieht die Stadt Aurich jedoch keinen grundsätzlichen Konflikt der geplanten Windenergienutzung mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung.</p>

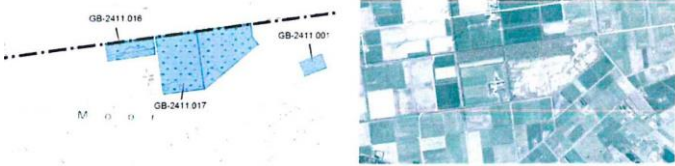
45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NLWKN	<p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Grundwasserstockwerke durch Gründung der Windenergieanlagen nicht hydraulisch miteinander verbunden werden. Daher sollte auf das RSV-Säulen Verfahren bei Umsetzung der Maßnahme verzichtet werden.</p> <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBI11 (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzungsebene. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden keine Regelungen zur Gründung der WEA getroffen. Ein entsprechender Hinweis wird jedoch redaktionell in der Planbegründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Stadt Aurich NRB Stadtentwässerung Bgm.-Hippen-Platz 1 26603 Aurich 03.09.2018 § 4a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Es werden keine Belange des NRB Stadtentwässerung berührt. Daher verzichte ich auf eine Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Keine Anregungen und Bedenken im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB hatten:

1. IHK für Ostfriesland und Papenburg, Schreiben vom 19.09.2018

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windparkplanung)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	NABU Naturschutzbund Gruppe Aurich Warf 2 15504 Aurich 20.09.2018 § 4a Abs. 3 BauGB	<p>Zum Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ gibt der NABU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>I: Teilbereich 1: Dietrichsfeld - Meerhusener Moor</p> <p>Die Stadt Aurich möchte vor dem Hintergrund der aktuellen blindes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Energiewende und zum Klimaschutz ihren Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien erhöhen.</p> <p>Hierbei hat sie gem. § 2 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich und erforderlich ist.</p> <p>Zwar hat die Stadt Aurich umfangreiche Untersuchungen durchführen lassen, jedoch leidet der Untersuchungsumfang an dem Mangel, dass die Auswirkungen auf die (Flug)Insektenfauna nicht ermittelt oder dargestellt wurden. Es wird vernachlässigt, dass sich östlich des Teilbereichs 1 zwei flächenmäßig größere gesetzlich geschützte Biotop befinden. Diese sind im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile des Landkreises Aurich mit den Nummern GB-2411.016 und GB-2411.015 verzeichnet. Es handelt sich dabei um Restmoorflächen, die teils bewaldet, zu einem bedeutenden Anteil aber mit ehemaligen Torfstichen durchsetzt und nur spärlich mit Gehölzen bewachsen sind.</p> <div data-bbox="533 1161 1205 1327">  </div>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich hat die Belange von Natur und Landschaft unter Einbeziehung der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes wie auch der einschlägigen Vorgaben des Baugesetzbuchs in die vorliegende Planung eingestellt.</p> <p>Ein relevanter Mangel bzw. ein vertiefender Untersuchungsbedarf ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich. Nach derzeit anerkanntem Kenntnisstand betreffen die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA hinsichtlich der Fauna insbesondere die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Eine vertiefende Untersuchung zu den Auswirkungen von WEA auf die (Flug)Insekten ist weder nach gängigen Methodenstandards (so insbesondere Artenschutz-Leitfaden zum Nds. Windenergieerlass, NLT-Arbeitshilfe) geboten noch im vorliegenden konkreten Planfall durch den Landkreis Aurich als zuständige Naturschutzbehörde angeregt worden.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotop wurden seitens der Stadt Aurich bereits im Rahmen des Standortkonzeptes als Tabuflächen berücksichtigt, soweit sie eine Größe von 1 ha überschreiten. Dies ist bei den hier in Rede stehenden Bereichen der Fall.</p> <p>Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich handelte es sich bei dem westlichen, rd. 8,8 ha großen geschützten Biotop (GB-2411.016) zum Zeitpunkt der Erfassung/ Feststellung im Jahr 1991 um Binsen-Seggen-Weiden-Sumpfbüsch bzw. Moor- und Sumpfbüsch sowie Seggen-, Binsen- und Hochstauden-Sumpf. Gemäß der zum vorliegenden Planverfahren durchgeführten Biotoptypenerfassung sowie Luftbild-basierten Überprüfung hat zwischenzeitlich im überwiegenden Teil der Fläche eine Sukzession zu Birken-Bruchwald stattgefunden. Die Sondergebiets-Darstellung in Teilbereich 1 hält einen Abstand vor rd. 50 m zum geschützten Biotop ein.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>Diese Biotoptypen sind definiert durch ihre spezielle Lebensgemeinschaft von Pflanzen, Tieren und Pilzen. Alle Handlungen einschließlich von Fernwirkungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich ihrer Organismen, also auch der Insekten führen können, sind verboten. Darum ist die Verträglichkeit der Errichtung der geplanten drei Windkraftanlagen mit anderen Nutzungen und anderen raumwirksamen Zielen zu gewährleisten und nachzuweisen. Nach Auffassung des NABU hat dieser Nachweis bereits auf Flächennutzungsplanebene zu erfolgen.</p> <p>Es kommen dort mit großer Wahrscheinlichkeit auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Insektenarten vor. Der NABU Aurich hat im Jahre 2018 in einem Teilbereich des Naturschutzgebietes Brockzeteler Moor (NSG-WE 179), der eine ähnliche Landschaftsstruktur aufweist, eine Schmetterlingskartierung vornehmen lassen. Es wurden dort z. T. stark gefährdete und besonders geschützte Individuen erfasst.</p> <p>U. a. .Schmetterlingsarten bzw. ihre Raupen können sich nur von einer sehr begrenzten Anzahl artspezifischer Futterpflanzen ernähren. Sie sind daher eng an bestimmte Biotoptypen gebunden und können nicht auf andersartige Biotope ausweichen.</p>	<p>Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde handelte es sich bei dem östlichen, rd. 47,4 ha großen geschützten Biotop (GB-2411.017) zum Zeitpunkt der Erfassung/ Feststellung im Jahr 1991 um einen torfmoosreichen Molinia-Bestand (Pfeifengras-Bestand), (feuchte) Glockenheide und Wollgras. Gemäß Luftbildbasierter Überprüfung sind in Teilbereichen nunmehr Gehölze vorhanden, es sind jedoch weiterhin größere Offenbereiche ausgeprägt. Die Sondergebiets-Darstellung in Teilbereich 1 hält einen Abstand von rd. 500 m zum geschützten Biotop ein.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind Biotope als Lebensräume einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen definiert. Der gesetzliche Biotopschutz bezieht sich somit auf einen Raumausschnitt, nicht auf Tier-Individuen (beispielsweise Fluginsekten, die sich unabhängig von dem Biotop bewegen).</p> <p>Als Fernwirkungen, welche durch den Betrieb von WEA im Teilbereich 1 auf die o.g. geschützten Biotope ausgelöst werden könnten, kommen theoretisch optische Wirkungen, Schattenwurf und Schall in Betracht. Allerdings ist hierdurch weder eine Zerstörung noch eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Biotope zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als gerade der nahegelegene westliche Biotop weitgehend bewaldet und somit gegenüber optischen Einwirkungen incl. Schattenwurf geschützt ist. Auch seitens des Landkreises Aurich wurden in den Stellungnahmen zur vorliegenden Planung keine Bedenken hinsichtlich nachteiliger Planungswirkungen auf die geschützten Biotope formuliert.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung kann ggf. auf nachgelagerter Planungsebene, insbesondere im Zulassungsverfahren erforderlich werden, wenn beispielsweise bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dies ist jedoch auf Ebene der FNP-Änderung nicht absehbar und entsprechend auch nicht abschließend zu prüfen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da Schmetterlinge und andere Insektenarten nach derzeitigem Wissensstand keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, ist jedoch kein besonderes Konfliktpotenzial ersichtlich.</p> <p>Da die besonders geschützten Biotope nicht direkt in Anspruch genommen werden und von Schmetterlingen auch keine Meidungsreaktionen gegenüber WEA bekannt sind, ist ein Ausweichen nicht erforderlich.</p>

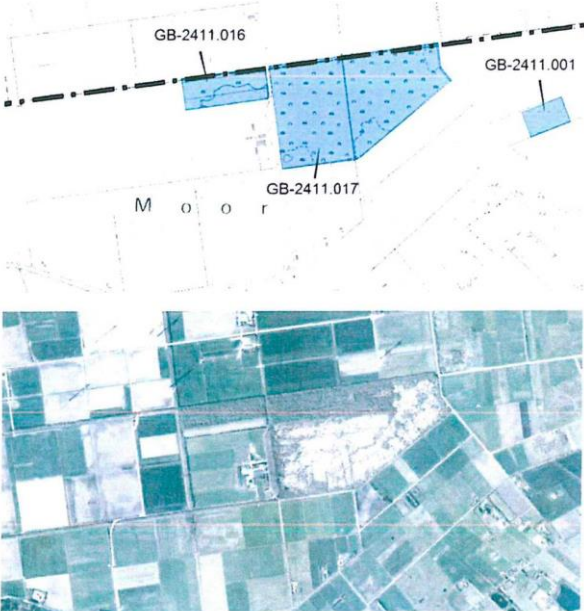
45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Die zusätzliche Ansiedlung von Windkraftanlagen zu den bestehenden benachbarten Anlagen auf Holtriemer Gebiet verstärkt sehr wahrscheinlich die Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen dieser auf Moore spezialisierten, mindestens teilweise gefährdeten und/oder sogar besonders geschützten Fluginsekten in Zeiten, wo allerorts das Insektensterben beklagt wird. In Abhängigkeit davon sind darüber hinaus auch andere Glieder in der Nahrungskette betroffen (u. a. Fledermäuse, Vögel).</p> <p>Es darf ebenfalls nicht übersehen werden, dass sich im Bereich der Vernässungsflächen am Ewigen Meer vermutlich weitere Kraniche ansiedeln werden, die bei der Nahrungssuche möglicherweise auch das Plangebiet aufsuchen könnten.</p> <p>Zudem führt das Vorhaben zu einer erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung, die insbesondere auch vom Naturschutzgebiet Ewiges Meer aus wahrzunehmen sein wird.</p> <p>Prüfung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Nach Auffassung des NABU sind zur Erlangung einer Genehmigungsfähigkeit bereits im Umweltbericht zum F-Plan folgende zusätzliche Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung / -minimierung und Kompensation zu erörtern und Lösungen aufzuzeigen, die dann auf Bebauungsplanebene im Rahmen der städtebaulichen Eingriffsregelung im Detail abzuarbeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Prüfung der Möglichkeit von alternativen Farbenstrichen für Windkraftanlagen, die Insekten weniger anziehen und somit die Zahl getöteter Fledermäuse und Vögel reduzieren. > Installation von „fledermausfreundlichen“ Beleuchtungsanlagen > Eingriffs-Kompensation durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in dem östlich der Straße Rockertrift gelegenen Restmoorbereich: Anzustreben sind Entkusselungsarbeiten (Entnahme von Gehölzen und Gestrüpp), hier zum Freistellen von Torfstichen. Verfüllung und Kammerung von Gräben zwecks partieller Vernässung, Entnahme Standortfremder Pflanzen) 	<p>Weder bei separater Betrachtung noch unter Einbeziehung der benachbart bestehenden WEA sind Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen von an die geschützten Moorflächen gebundenen Fluginsektenarten ersichtlich.</p> <p>In der fachlichen Diskussion um Ursachen für den Rückgang der Insekten (auch als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel) stehen derzeit die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel (z.B. Neonicotinoide, Glyphosat) und die Strukturverarmung der Landschaft im Fokus. Diese Wirkfaktoren werden durch die vorliegende Planung nicht verstärkt.</p> <p>Die Ansiedelung weiterer Kraniche im Bereich des Ewigen Meeres ist rein spekulativ. Im Rahmen der durchgeführten Kartierung wurde der Kranich im Umfeld des Teilbereichs 1 als Brutvogel gar nicht und als Gastvogel nur sehr vereinzelt erfasst. Eine Bedeutung des Plangebietes als Nahrungsraum für Kraniche ist weder aktuell gegeben noch perspektivisch konkret absehbar.</p> <p>Die erheblichen Beeinträchtigungen im Landschaftsbild sind in den Planunterlagen bereits dargelegt.</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Aurich sind entsprechende Ausführungen für die Genehmigungsfähigkeit der FNP-Änderung nicht zwingend. Entsprechende Hinweise werden jedoch in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>Renaturierungsmaßnahmen könnten die Lebensbedingungen für an Moorpflanzen gebundene Insektenarten verbessern und ggf. die Gefährdung für die jeweiligen Populationen verringern.</p> <p>> Ersatzgeldzahlungen, die z. B. für zu erwartende und schwer kompensierbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu leisten sind, haben ausschließlich zweckgebunden zu erfolgen, z. B. zur Mitfinanzierung von Vernässungsprojekten am Ewigen Meer oder Renaturierungsmaßnahmen im Brockzeteler Moor.</p> <p>Die monetäre Kompensation ist keine Alternative zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Voraussetzung für die Ersatzzahlung ist, dass eine Naturalkompensation nicht möglich ist. Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen haben Vorrang vor Ersatzzahlungen.</p> <p>II Teilbereich 2: Königsmoor,, nordwestliche Erweiterung</p> <p>> Kompensationsmaßnahmen sind nach Möglichkeit im Osteregeler Moor umzusetzen. Ersatzgeldzahlungen können ebenfalls dort verwendet. z.B. zur Finanzierung von Flächenkäufen.</p> <p>III Grundsätzliche Anforderungen an eine spätere Folgenutzung</p> <p>Der NABU fordert, dass für beide Teilflächen als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt wird, dass nicht mehr benötigte Windkraftanlagen vollständig im Sinne des § 35 Abs.5 Satz 2 ff. BauGB zurückgebaut werden. §35 Abs.5 Satz 2 ff. BauGB sieht einen vollständigen Rückbau der WKA. also auch der Fundamente, vor. Dies ist auch gerichtlich bestätigt, vgl. z.B. VGH Kassel v. 12.1.2005 - 3 UZ 2619/03.</p> <p>Es ist auch festzustellen, dass ein vollständiger Rückbau einschließlich der Fundamente und Zuwegungen nicht gegen das Übermaßverbot bzw. das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößt.</p>	<p>Soweit eine naturschutzrechtliche Ersatzgeldzahlung im Zulassungsverfahren festgesetzt wird, trifft die zuständige Behörde die entsprechenden Regelungen. Dies liegt nicht im Abwägungsspielraum der Stadt Aurich. Dabei ist allerdings eine Zweckgebundenheit durch § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG vorgegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht den naturschutzrechtlichen Maßgaben zur Eingriffsregelung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen wird jedoch erst auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen. Bezüglich des naturschutzrechtlichen Ersatzgeldes wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Möglichkeit der angeregten Festsetzung besteht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht. Allerdings gelten die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 ff BauGB innerhalb der Teilbereiche fort, sofern hier vor Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechende Vorhaben zugelassen werden. Die Regelungen zum Rückbau werden dann im Rahmen des Zulassungsbescheides getroffen.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU		

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	privater Einwender 4	<p>Bezüglich des Verfahrens 45. Änderung des Flächennutzungsplans 2018, „Windparkplanung“ wird hiermit fristwährend Widerspruch mit Beschwerde gegen das Verfahren eingelegt.</p> <p>Die entsprechende Begründung ergeht gesondert binnen 3 Monaten, ab heutigem Tage, unaufgefordert von unserer Seite an Ihr Haus.</p> <p>Bereits durch das bisherige Verfahren ist ein Schaden in unbemesselter Höhe durch Ihre Tätigkeit entstanden.</p> <p>Wir setzen hiermit eine Frist von einem Monat zum Widerspruch mit Stellungnahme.</p>	<p>Im Rahmen der (erneuten) öffentlichen Auslegung der FNP-Änderung können gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuchs Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Das mit Bezug 45. Änderung des Flächennutzungsplans 2018, Windparkplanung versehene und vom 21. September 2018 datierte Schreiben des Einwenders wird seitens der Stadt Aurich als Stellungnahme in das laufende Verfahren einbezogen. Die Möglichkeit, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens Rechtsmittel einzulegen, bleibt davon unberührt.</p> <p>Die Stadt Aurich hat dem Einwender eine Fristverlängerung bis zum 19.10.2018 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist ist keine weitere Stellungnahme bei der Stadt Aurich eingegangen.</p> <p>Die Eingabe ist nicht nachvollziehbar. Der Stadt Aurich sind keine Schäden ersichtlich, die durch das laufende Bauleitplanverfahren verursacht worden wären. Derzeit besteht bereits eine räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Die Stadt Aurich nutzt mit der vorliegenden Planung ihren planerischen Gestaltungsspielraum, um im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zu eröffnen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht jedoch kein Anspruch.</p> <p>Die Stadt Aurich hat dem Einwender eine Fristverlängerung bis 19.10.2018 eingeräumt. Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs wird sie nach der abschließenden politischen Beschlussfassung über die Planung das Ergebnis der Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen mitteilen.</p>